

Betriebsvereinbarung

Der Vorstand der Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft, Langenhagen b. Hannover, schließt mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung ab.

Für die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung und dem Betriebsrätegesetz (Gesetz Nr. 22 des Kontrollrates vom 10.4.1946) ist das Wohl des Betriebes und seiner Arbeitnehmerschaft sowie die Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen Betriebsführung und Belegschaft leitend.

In der Betriebsvereinbarung wird die Form der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Betriebsrat wie folgt festgelegt:

§ 1

Der Betriebsrat überwacht die Durchführung und Innehaltung der zu Gunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, der Arbeitsordnung und sonstigen Dienstvorschriften, der Arbeitsregelung und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge.

Der Erlaß und die Änderung der Arbeitsordnung und der sonstigen Dienstvorschriften erfolgt im Wege der Vereinbarung mit dem Betriebsrat.

Bekanntmachungen des Vorstandes oder des Betriebsrates werden nach voraufgegangener Verständigung zwischen Vorstand und Betriebsrat zur Kenntnis der Belegschaft gebracht.

§ 2

In der Bekämpfung der Unfälle und Gesundheitsgefahren im Betriebe wirkt der Betriebsrat im vollen Umfange mit und beteiligt sich auch an der Bewachung und Befolgung aller Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie bei der Untersuchung von Unfällen und bei der Bearbeitung von Unfallfragen.

§ 3

Einstellungen und Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen, Lohn- und Gehaltsregelungen sowie Veränderungen in der arbeitsvertraglichen Stellung werden durch den Vorstand im Einverständnis des Betriebsrats nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften unter Berücksichtigung rein sachlicher Gesichtspunkte durchgeführt.

Sollte über die vorgenannten Fälle zwischen Vorstand und Betriebsrat keine Einigung erzielt werden, so soll, bevor das Arbeitsgericht angerufen wird, eine aus vier Personen bestehende paritätisch besetzte Schiedsstelle entscheiden, wobei folgende Richtlinien berücksichtigt werden:

- a) Es sollen nur Personen eingestellt werden, die nachgewiesenermaßen nicht unsozial, antidemokratisch oder militaristisch eingestellt sind,
- b) Maßgeblich für die Beurteilung bei der Einstellung sind die fachliche Eignung und die Bewertung der Arbeitskraft des Einstellenden im Betriebsinteresse.

- c) Für die politische Überprüfung bei Einstellung ist maßgeblich das Ergebnis der erfolgten Prüfung im ordentlichen Verfahren; mangels vorliegender Entscheidung hierüber bedarf es der Zustimmung der Betriebsvertretung.
- d) Einstellungen dürfen nicht abhängig gemacht werden von der Zugehörigkeit zur Rasse-, Religions-Gemeinschaft, Organisationszugehörigkeit und dergleichen, bzw. diese Merkmale begründen kein Einspruchsrecht gegen Einstellungsmaßnahmen.

Eingruppierungen einzelner Arbeitnehmer in die tariflichen Lohn- und Gehaltsgruppen sowie alle tariflichen Umgruppierungen und Veränderungen in der arbeitsvertraglichen Stellung erfolgen erst im Einverständnis mit der Betriebsvertretung.

Bei fristloser Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, holt der Vorstand zuvor die Stellungnahme des Betriebsrates ein.

Die Urlaubseinteilung für die in den einzelnen Abteilungen tätigen Arbeitnehmer erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat.

§ 4

Für die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge ist die Geschäftsleitung verantwortlich; beides wird vom Betriebsrat mit überwacht. Die Lehrverträge werden im Einverständnis mit dem Betriebsrat abgeschlossen.

§ 5

Bei Kriegs- und Unfallversehrten sorgt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung.

§ 6

Im Fall der Festsetzung von Strafen erfolgen sie durch den Vorstand gemeinsam mit dem Betriebsrat.

§ 7

In der sozialen Fürsorge, ebenso an der Schaffung und Verwaltung aller sozialen Einrichtungen wirkt der Betriebsrat mit.

Die Bewilligung von Zuwendungen sowie die Gewährung von sonstigen Vorteilen aus diesen Einrichtungen erfolgt ebenso wie die Ablehnung von Anträgen gemeinsam durch den Vorstand und den Betriebsrat.

Der Betriebsrat ist an der Überwachung der Werksküche beteiligt. Er wirkt ferner in der Verpflegungsbeschaffung und der Kontrolle aller für den Küchenverbrauch bestimmten Lebens- und Genussmittel mit. Bei allen Verkäufen von Waren, Speisen und Getränken an Werksangehörige werden die Preise gemeinsam vom Vorstand und Betriebsrat festgesetzt.

Der Betriebsrat wirkt ~~ferner~~ bei etwa zu vergebenden Werkswohnungen mit. Er überwacht die Einhaltung der Mietverträge und die Beachtung der Mieterschutz-Bestimmungen.

Soweit Ackerland für den Betrieb bewirtschaftet wird, hat der Betriebsrat das Mitbestimmungsrecht über Art und Umfang der Bestellung sowie über den Verbleib und Verbrauch der Ernteerträge. Ebenso wirkt er bei der Verpachtung werkeigener Kleingärten mit.

§ 8

Der Betriebsrat wirkt bei dem betrieblichen Wiederaufbau, bei der Festlegung des Produktionsprogrammes und bei der Schaffung neuer Arbeitsmethoden mit. Soll der Betrieb erweitert, eingeschränkt oder stillgelegt werden, so bedarf es ebenso der Zustimmung des Betriebsrates wie bei der Aufgabe bisheriger und der Aufnahme neuer Produktionszweige.

§ 9

Der Vorstand gibt dem Betriebsrat über alle das Arbeitsverhältnis und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß. Dem Vorsitzenden des Betriebsrates, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter, sind bei berechtigten Gründen die Lohnbücher und Personalakten vorzulegen. Gleichfalls ist eine einwandfreie Übersicht über den Vermögensstand zu gewährleisten.

Zwischen dem 10. und 12. eines jeden Monats findet eine Besprechung zwischen Vorstand und Betriebsrat statt, wobei der Vorstand einen Bericht über die Lage des Betriebes, die Art und Umfänge der Aufträge, die Produktionsplanung, die Rohstofflage, den Beschäftigungsstand, die geplanten Betriebsumstellungen und etwa vorhandene Schwierigkeiten gibt. Alle das Werk und die Arbeitnehmerschaft betreffenden Fragen sowie die Vorschläge des Betriebsrates werden besprochen und behandelt.

Alljährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unterrichtet der Vorstand den Betriebsrat über das Geschäftsergebnis und gibt gleichzeitig auf Grund der betreffenden Unterlagen dazu seine Erläuterungen; dabei finden insbesondere alle Angelegenheiten besondere Hervorhebung, welche die Belegschaft unmittelbar betreffen.

Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle vom Vorstand gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Es wird dem Aufsichtsrat vorgeschlagen zuzustimmen, dass an den Aufsichtsratssitzungen zwei Betriebsratsmitglieder teilnehmen, welche Recht auf Auskunfterteilung haben. Diese Mitglieder haben über alle in den Sitzungen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 11

Die Sitzungen des Betriebsrates finden innerhalb der Arbeitszeit statt; die dafür aufgewendete Zeit wird von der Betriebsleitung bezahlt.

Der Betriebsrat richtet regelmässig Sprechstunden ein, in welchen die Arbeitnehmer Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorbringen können.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt die Firma. Der Vorstand stellt für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.

§ 12

Kein Betriebsangehöriger darf in der Ausübung der aus dem Betriebsrätegesetz und aus dieser Betriebsvereinbarung sich ergebenden Rechte benachteiligt werden.

Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung der für das Wohl des Betriebes und seiner Arbeitnehmer übernommenen Ämter darf eine Minderung des Einkommens nicht zur Folge haben.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Betriebsratsmitgliedes oder zu seiner Versetzung in eine andere Abteilung bedarf der Vorstand der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 13

Kein Betriebsangehöriger darf in der Vereinigungsfreiheit und in der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte beeinträchtigt werden.

Beschwerden werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Betriebsrat untersucht, in gemeinsamer Verhandlung geklärt und, sofern berechtigt, abgestellt.

§ 14

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Betriebsvereinbarung zwischen Vorstand und Betriebsrat - ausser den im § 3 - ergeben, ist das Arbeitsgericht zuständig. Zur Schlichtung von anderen Streitigkeiten, namentlich von solchen aus § 8, wird von Fall zu Fall eine Schiedsstelle vereinbart. Jede der beiden Parteien ernannt hierfür zwei Beisitzer, die ihrerseits einen Obmann als Vorsitzenden bestimmen; dieser muß die Befähigung zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben haben und soll in Arbeits- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

Bevor das Arbeitsgericht, eine andere staatliche oder eine vereinbarte Schiedsstelle angerufen wird, können die zuständigen gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Herbeiführung einer Einigung mit der strittigen Angelegenheit betraut werden.

§ 15

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft; sie kann nur mit einer Jahresfrist gekündigt werden. Ferner bleibt sie so lange gültig als sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen abgeändert wird.

Im Falle der Kündigung bleibt die alte Vereinbarung bis zum Abschluß der neuen bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft.

§ 16

Die Vereinbarung muß sinngemäß so angewendet werden, daß sie mit den bestehenden Gesetzen nicht im Widerspruch steht.

Langenhagen b. Hannover, den 19. Dezember 1946

Für den Betriebsrat:

Für den Vorstand:

A. Schliwin
Jenssen

W. Hennig
unter dem Vorbehalt
der Genehmigung durch die
Treuhandverwaltung
der North German Iron and Steel Control
deren Weisungen wir nach Ges. 52/AO. 7
unterworfen sind.

An den
Betriebsrat
z.H. des
Herrn Betriebsobmannes Schliwin,
im Hause

**HACKETHAL-DRAHT-UND KABEL-WERKE
AKTIENGESELLSCHAFT**

Postschloßfach 91/92
Drahtanschrift: Latecka
Postscheck-Konto:
Hannover 1628



Fernruf: Sammel-Nr. 46021
Fernschreiber: Nr. 023712
Reichsbank-Giro-Konto: 27/81
Commerzbank

R.B.-Nr. 0/0450/0027

② HANNOVER, den 18.12.46

Ihr Zeichen
Betrifft:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Nebenleitung Nr.

Kp-Dr. Kn/Hp
523

Betriebsvereinbarung.

Wir bestätigen Ihnen hierdurch, dass die unserer Tochtergesellschaft Brinker Baugesellschaft m.b.H. gehörenden Grundstücke und Gebäude in die Regelung nach § 7, Abs. 4 und 5 der Betriebsvereinbarung vom Dezember 1946 einbezogen sind.

HACKETHAL-DRAHT- UND KABEL-WERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

W. Hennig